

Vorlage:		02/01/2017	
Beratungsfolge:	Termin:	TOP:	Berichterstattung:
Planungskommission	16.03.2017	5	AD Aßhoff
Regionalrat	30.03.2017	3.b	AD Aßhoff
Bearbeitung:	RBe Dietz RBe Pflug RBDin Grabitz RBer Schlinkert		

4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) im Gebiet der Stadt Lennestadt; Darstellung eines Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen (Standort für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächensolarenergieanlage –) und Aufhebung eines "Bereiches für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE)
 - Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Erarbeitungsverfahren zur 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Gebiet der Stadt Lennestadt zur Kenntnis.
2. Den Anregungen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW und des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW, über die kein Einvernehmen erzielt werden konnte, wird nicht gefolgt.
3. Die 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Gebiet der Stadt Lennestadt wird entsprechend den **Anlagen 1 bis 3** aufgestellt.

Sachdarstellung:

1 Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die IBC SOLAR Projects GmbH plant auf der ehemaligen militärischen Liegenschaft ca. 2 km nordwestlich von Lennestadt-Oedingen die Errichtung einer Freiflächensolarenergieanlage.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächensolarenergieanlagen erfordert eine Darstellung als Sondergebiet im Flächennutzungsplan bzw. die Aufstellung eines Bebauungsplans. Die Stadt Lennestadt steht dem Vorhaben positiv gegenüber und hat die entsprechenden bauleitplanerischen Verfahren eingeleitet. Mit diesem Änderungsverfahren soll der 16 ha große Bereich der geplanten Freiflächensolarenergieanlage auch regionalplanerisch gesichert werden.

Die bisherige zeichnerische Darstellung des gültigen Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich (TA OB) Siegen wird wie folgt geändert:

- Die Freiraumfunktion „Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ wird aufgehoben.
- Der Bereich der Freiflächensolarenergieanlage wird mit einer „Sonstigen Zweckbindung“ umgrenzt, der darunter liegende „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich“ wird überlagert.
- Die Sonstige Zweckbindung wird durch ein Symbol „R“ für „Standorte für Regenerative Energiegewinnung“ – hier Freiflächensolarenergieanlage – konkretisiert.

Die Änderung der zeichnerischen Festlegungen wird in **Anlage 1** dargestellt. Eine Änderung der textlichen Festlegungen ist nicht vorgesehen.

Für nähere Angaben zu der Regionalplanänderung und ihrer Begründung (einschließlich Umweltbericht) wird auf die Vorlage 12/03/2016 zum Erarbeitungsbeschluss verwiesen.

2 Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat Arnsberg hat gemäß § 19 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) in seiner Sitzung am 16.06.2016 beschlossen, das Verfahren zur 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, TA OB Siegen im Gebiet der Stadt Lennestadt einzuleiten. Die Verfahrensunterlagen bestanden entsprechend der Vorlage 12/03/2016 für den Erarbeitungsbeschluss aus

- dem Entwurf für die Änderung der zeichnerischen Festlegungen,
- der Begründung,
- dem Umweltbericht.

2.2 Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Beteiligungsschreiben

Gem. § 13 Abs. 1 LPIG i. V. m. § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) wurden mit Schreiben vom 23.06.2016 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (vgl. Anlage 2 zur Vorlage 12/03/2016) zur Stellungnahme aufgefordert. Die Beteiligungsfrist war vom Regionalrat auf zwei Monate festgesetzt und lief vom 11.07.2016 bis 12.09.2016; die Liste der Beteiligten enthielt 66 in ihren Belangen betroffene öffentliche Stellen.

Eingegangene Stellungnahmen

Von den Beteiligten gab es 30 Rückmeldungen; davon brachten 21 keine Anregungen vor und erklärten, dass ihre Belange durch die vorgesehene Änderung des Regionalplans nicht (negativ) berührt seien. Somit waren neun Stellungnahmen von Beteiligten auszuwerten und zu berücksichtigen. Dazu wurden diese in Einzelanregungen unterteilt; zu diesen wurden Vorschläge der Bezirksregierung zum Ausgleich der Meinungen vorbereitet und anschließend in einer Synopse Anregungen und Ausgleichsvorschläge zusammengestellt. Die Synopse wurde als Verhandlungsgrundlage für das folgende Erörterungsverfahren an alle Beteiligten verschickt.

Die nach einzelnen Anregungen unterteilten Stellungnahmen der Beteiligten finden sich in alphabetischer Reihenfolge in der Synopse der Anregungen mit Ausgleichsvorschlägen und Erörterungsergebnissen (**Anlage 2**) wieder.

Vorgebrachte Anregungen im Überblick

Die überwiegende Anzahl der Stellungnahmen bzw. der daraus erstellten 14 Einzelanregungen sind als Hinweise für das weitere Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu werten. Lediglich in den Stellungnahmen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) und des Landesbüros der Naturschutzverbände (LB NSV) werden Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Beide Beteiligte sprechen sich gegen die Planung an dem Standort aus, da die Fläche eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit besäße.

Eine zentrale Aufgabe des Beteiligungsverfahrens ist die Prüfung, ob bei den vorangegangenen Entwurfsarbeiten die als entscheidungsrelevant erkannten und berücksichtigten Belange vollständig waren oder für eine sachgerechte Prüfung und Abwägung um weitere Belange ergänzt werden müssen. Als wesentlicher neuer Belang wurde in den Stellungnahmen eingebracht, dass im August 2016 das LANUV erstmals von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) eine Betreuungserlaubnis für den geplanten Bereich erhalten hat und eine Kartierung des Geländes vorgenommen wurde [vgl. LANUV (2) in der Synopse (**Anlage 2**)]. Dabei wurden auf der Fläche gesetz-

lich geschützte Biotope gem. § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)¹ und schutzwürdige Magerweiden ohne gesetzlichen Schutzstatus kartiert und der gesamten Fläche wurde eine Naturschutzwürdigkeit attestiert. Diese Erkenntnisse sind bei der Gesamtbewertung und Abwägung der unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen.

In der Erörterung konnte zu diesem Belang kein Einvernehmen erzielt werden (vgl. unten, Kapitel 3).

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit

Offenlegung

Die Öffentlichkeit wurde gem. § 13 Abs. 1 LPIG i. V. m. § 10 Abs. 1 ROG im Erarbeitungsverfahren beteiligt. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 25 vom 25.06.2016 wurden die Antragsunterlagen in der Zeit vom 11.07.2016 bis zum 12.09.2016 bei der Bezirksregierung Arnsberg und dem Kreis Olpe öffentlich ausgelegt und im Internet zugänglich gemacht.

Eingegangene Stellungnahmen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind weder beim Kreis Olpe noch bei der Bezirksregierung Arnsberg Stellungnahmen eingegangen.

2.4 Erörterung

Gemäß § 19 Abs. 3 LPIG wurden die fristgemäß vorgebrachten Anregungen der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen mit diesen am 15.12.2016 erörtert. Zu diesem Termin waren alle 66 Beteiligten eingeladen worden. Davon haben drei der Beteiligten an dem Termin teilgenommen.

Der gesetzlichen Vorgabe entsprechend war es Ziel der Erörterung, einen Ausgleich der Meinungen herbeizuführen. Dies ist für zwölf der 14 Einzelanregungen auch gelungen, entweder weil die Beteiligten bereits im Vorfeld des Erörterungstermins den Ausgleichsvorschlägen der Bezirksregierung zugestimmt hatten oder das Einvernehmen im Laufe der Erörterung erreicht werden konnte. Kein Einvernehmen konnte abschließend für insgesamt zwei Einzelanregungen erzielt werden [LANUV (2) und LB NSV]. Anzumerken sei hierbei, dass das Landesbüro der Naturschutzverbände nicht am Erörterungstermin teilgenommen hat, so dass eine Diskussion deren Bedenken nicht möglich war. Im Nachgang des Termins wurde lediglich „kein Einvernehmen“ erklärt.

¹ Zwischen der Abgabe der Stellungnahme und der Ausarbeitung dieser Vorlage ist das neue Landesnaturschutzgesetz NRW [LNatSchG NRW, Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) 2016, S. 933] in Kraft getreten, das das Landschaftsgesetz (LG) abgelöst hat. Die in den Stellungnahmen und bisherigen Verfahrensunterlagen aufgeführten Biotope nach § 62 LG entsprechen nach neuer Rechtslage den nach § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen.

3 Anregungen, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte

Im Folgenden werden die Anregungen, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte, detaillierter behandelt. Beide Anregungen [LANUV (2) und LB NSV] handeln von der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit der für die Solarenergienutzung vorgesehenen Fläche, so dass die Anregungen gemeinsam bewertet werden können.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände führt in seiner Stellungnahme an, dass die Fläche bislang nicht amtlich kartiert worden sei, aufgrund der Struktur und der Erfahrung mit vergleichbaren militärisch genutzten Flächen aber eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit der Fläche zu erwarten sei. Aufgrund dessen sei die Beurteilungsgrundlage für die Regionalplanänderung nicht ausreichend. Das LB NSV sei jedoch nicht grundsätzlich gegen die Planung, wenn durch ein textliches Ziel sichergestellt sei, dass keine ökologisch wertvollen Biotop- oder Art-Vorkommen zerstört würden (vgl. **Anlage 2**, S. 6). Die Erkenntnisse der Kartierung des LANUV, die dem LB NSV (und allen anderen Verfahrensbeteiligten) durch die Zusendung der Synopse samt Ausgleichsvorschlägen vor dem Erörterungstermin bekannt waren, haben zu keiner anderen Beurteilung der Planung durch das LB NSV geführt. Das LANUV selbst hat auf der Grundlage der Kartierungsergebnisse im Erörterungstermin noch einmal bekräftigt, dass es die gesamte Fläche aufgrund der Naturschutzwürdigkeit für ungeeignet halte, auch wenn die gesetzlich geschützten Biotop- nur einen geringen Teil der Gesamtfläche ausmachten.

Bewertung der Bezirksregierung: Auch wenn aufgrund der erstmals im Planverfahren durchgeführten Kartierungen neue Erkenntnisse zu der Naturschutzwürdigkeit der Fläche und insbesondere zum Vorhandensein gesetzlich geschützter Biotop- vorliegen, so führt dies zu keiner grundsätzlich anderen Einschätzung der Bezirksregierung Arnsberg. Eine Nutzung der Fläche für Freiflächen- solarenergieanlagen ist grundsätzlich möglich. Über eine Einschränkung der nutzbaren Fläche aufgrund der Kartierungsergebnisse und über geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist im Bauleitplanverfahren zu entscheiden. Auf der regionalplanerischen Betrachtungsebene stellen diese Aspekte keine unüberwindbaren Hindernisse dar, die einer Realisierung der Planungsabsicht grundsätzlich entgegenstehen.

Im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung sind diese Belange jedoch mit dem entsprechenden Gewicht einzustellen (vgl. unten, Kapitel 5).

Die Ergänzung des textlichen Ziels wird nicht für notwendig erachtet, da auf den nachfolgenden Ebenen (Bauleitplanverfahren und Genehmigungsverfahren) detaillierte Umweltprüfungen erforderlich sind, die entsprechende Hinweise für den Umgang mit den Biotop- und den Art-Vorkommen geben werden.

4 Zu berücksichtigende neue Vorgaben

Die Entscheidung des Regionalrates muss den zum Zeitpunkt der Aufstellung jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben entsprechen. Deshalb müssen nach dem Erarbeitungsbeschluss im Laufe des Erarbeitungsverfahrens geänderte Vorgaben daraufhin untersucht werden, ob sie für die Planung relevant sind. Dies betrifft im vorliegenden Verfahren das Landesnaturschutzgesetz NRW (LNAtSchG NRW)² und den inzwischen rechtskräftigen Landesentwicklungsplan NRW (LEP)³.

4.1 Landesnaturschutzgesetz NRW

Das LNAtSchG NRW löst das Landschaftsgesetz NRW (LG) ab, das aufgrund der Abschaffung der Rahmengesetzgebung überarbeitet werden musste. Für das Verfahren relevant sind in dem Gesetz vor allem die Schutzgebietskategorien sowie die Regelungen zu entsprechenden Nutzungs- und Inanspruchnahmeverboten. Inhaltlich haben sich bei den hier einschlägigen Regelungen keine Änderungen ergeben, sehr wohl aber eine Änderung der Paragraphennummerierung. Die Änderungen betreffen insbesondere die in den Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss und den Stellungnahmen benannten gesetzlich geschützten Biotope gem. § 62 LG, die nun gesetzlich geschützt nach § 42 LNAtSchG NRW sind. In der Synopse und dem hier vorliegenden Dokument wurden diese Änderungen durch Fußnoten dokumentiert.

4.2 Landesentwicklungsplan NRW

Der LEP ist am 08.02.2017 nach einem zweiten Beteiligungsverfahren rechtskräftig geworden. Durch die Beteiligungsverfahren waren die geplanten Regelungen bekannt und die in Aufstellung befindlichen Ziele wurden als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bereits berücksichtigt (vgl. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG). Nunmehr sind diese Ziele zu beachten (Bindungswirkung) und die nun rechtskräftigen Grundsätze zu berücksichtigen, um allen Erfordernissen der Raumordnung gerecht zu werden. Für die vorliegende Planung sind die folgenden Ziele und Grundsätze relevant:

- Grundsatz 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen

Der Grundsatz bezieht sich auf überwiegend landschaftlich geprägte militärische Konversionsflächen wie beispielsweise Truppenübungsplätze. Diese sollen vorrangig für den Natur- und Landschaftsschutz und/oder für die Nutzung durch erneuerbare Energien vorgesehen werden. Die Bereiche, die nicht baulich geprägt sind, sollen für Freiraumnutzungen gesichert werden. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass auf den größeren militärischen Konversionsflächen die Kombination mit der Nutzung für erneuerbare Energien denkbar ist, wenn die Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher nur auf den bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen.

² Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV. NRW) 2016, S. 933

³ Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV. NRW) 2017, S. 121

Das Plangebiet ist durch bauliche Anlagen, Gebäude, wallartige Aufschüttungen und großflächige Abgrabungen sowie innere Erschließungsstraßen überwiegend baulich und nicht landschaftlich geprägt, es entspricht jedoch nicht den im Grundsatz durch den beispielhaft genannten Truppenübungsplatz implizierten Größenordnungen. Eine differenzierte Nutzungsverteilung zwischen Natur- und Landschaftsschutz auf der einen und der Nutzung für erneuerbare Energie auf der anderen Seite ist hier in der Maßstäblichkeit der Regionalplanung (M 1:50.000) unter Bezug auf die Größe des Plangebietes nicht abzubilden. Wie unter Kapitel 3 dargelegt, ist eine solche Betrachtung im Detail auf der Ebene der Bauleitplanung vorzunehmen. Der Grundsatz nimmt genau die Nutzung von Konversionsflächen für erneuerbare Energien auf den überwiegend baulich geprägten Flächen in den Fokus.

- Grundsätze 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung, 10.1-2 Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung und 10.1-3 Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie

Die genannten Grundsätze sprechen sich zum einen grundsätzlich dafür aus, die Voraussetzungen für eine ausreichende, sichere, klima- und umweltverträgliche, ressourcenschonende sowie kostengünstige und effiziente Energieversorgung zu schaffen, fordern die Regionalplanung aber auch konkret auf, geeignete Standorte für die Nutzung für erneuerbare Energien zu schaffen. Mit der hier vorliegenden Planungsabsicht wird ein Standort, für den es eine konkrete Realisierungsabsicht gibt, auf der Regionalplanebene gesichert, um die Voraussetzungen für die planungsrechtliche Zulässigkeit der Freiflächensolarenergieanlage zu schaffen, die einen Beitrag zum Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien im Land leisten wird.

- Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung

Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Freiflächen für die Solarenergienutzung zu vermeiden. Es werden jedoch Ausnahmen formuliert, zum Beispiel die Wiedernutzung von baulich geprägten militärischen Konversionsflächen. Wie oben bereits angeführt ist die hier geplante ehemalige militärische Fläche in Lennestadt-Oeding durch zahlreiche bauliche Anlagen (Aufschüttungen, Abgrabungen, Gebäude, Straßen) geprägt und entspricht daher den Anforderungen des Ziels 10.2-5.

5 Abschließende Bewertung der Bezirksregierung

Bewertung der Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens

Auf der Grundlage des Erarbeitungsbeschlusses des Regionalrates vom 16.06.2016 wurde das Erarbeitungsverfahren für die Darstellung eines Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen für eine Freiflächensolarenergieanlage durchgeführt. Zu den in den Stellungnahmen der Beteiligten (öffentliche Stellen) vorgetragenen Anregungen konnte aufgrund der Ausgleichsvorschläge der Bezirksregierung in fast allen Punkten Einvernehmen erzielt werden.

Die verbleibenden, nicht ausgeräumten Bedenken sind dagegen im Hinblick auf ihre Stichhaltigkeit zu bewerten und in eine Gesamtabwägung einzustellen. Aus Sicht der Bezirksregierung sind die vorgetragenen Bedenken, zu denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte, im Hinblick auf die naturschutzfachliche Wertigkeit der Fläche in die Abwägung einzustellen. Dieser Umweltbelang hat keine Verletzung eines raumordnerischen Ziels zur Folge, was zu einer Unzulässigkeit der Planung führen würde. Ebenfalls liegen keine Erkenntnisse vor, dass bereits auf der Ebene der Regionalplanung offensichtlich gegen fachrechtliche Vorgaben verstoßen wird. Dies hätte zur Folge, dass die Planung nicht umsetzungsfähig wäre und damit ebenfalls nicht weiterverfolgt werden sollte. Somit ist der streitig gebliebene Belang der Abwägung zugänglich. Im Kern konzentriert sich die erforderliche Abwägung also auf die speziellen naturschutzfachlichen Belange versus den allgemeinen Belang des Klimaschutzes und den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Bewertung der speziellen naturschutzfachlichen Belange

Das Vorhandensein von gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 42 LNatSchG NRW und schutzwürdigen Magerweiden führt zu der Gesamteinschätzung des LANUV, dass die Fläche insgesamt naturschutzwürdig sei. Die Inanspruchnahme dieser naturschutzwürdigen Flächen ist nicht per se ausgeschlossen. Im Detail ist die Frage der Ausgleichbarkeit des Eingriffs im Bauleitplanverfahren bzw. im Genehmigungsverfahren zu klären. Auch wenn nach Aussagen des LANUV kaum noch vergleichbare Flächen vorhanden sind, kann über Ersatzmaßnahmen der Eingriff realisiert werden. Letztlich ist es auch eine Frage der Wirtschaftlichkeit, die der Vorhabenträger für sich beantworten muss. Dies ist auf der übergeordneten Ebene der Regionalplanung ohne festgelegte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht abschätzbar.

Bewertung der Klimaschutzbelange und des Ausbaus der erneuerbaren Energien

Neben den oben dargelegten Belangen sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Umweltschutz und Klimaschutz gem. Artikel 20a Grundgesetz (GG) ebenfalls in die Abwägung einzustellen. Vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung beschlossenen Energiewende, zu deren

Umsetzung sich auch der Regionalrat verpflichtet hat⁴, ist dieser ein besonderes Gewicht beizumessen. Dies bedeutet nicht, dass die ebenfalls dem Klimaschutz dienenden Regelungen der Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder per se hinten anstehen müssen. Vielmehr bedarf es einer gewissenhaften Einzelfallprüfung, in der die Betrachtung möglicher Planungsalternativen anzustellen ist. Auf Grund der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen für die Planung und den Bau von Freiflächensolarenergieanlagen werden bei diesem konkreten Vorhaben keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten gesehen. Ebenfalls muss hier in die Wertung einfließen, dass über Ausnahmetatbestände und die Eingriffs-/Ausgleichsregelung eine Umsetzung der Freiflächensolarenergieanlage möglich erscheint.

Gesamtabwägung und Beschlussvorschlag

Als Abwägungsergebnis ist deshalb zugunsten der Festlegung des Allgemeinen Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen (Standort für Regenerative Energiegewinnung – hier Freiflächensolarenergieanlage) zu entscheiden.

Daher schlägt die Regionalplanungsbehörde dem Regionalrat vor, die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans wie in der **Anlage 1** dargestellt – und gegenüber dem Entwurf zum Erarbeitungsbeschluss unverändert – zu ändern und dazu die 4. Änderung des Regionalplan-TA Oberbereich Siegen aufzustellen.

Es ist zu betonen, dass diese Bewertung und Abwägung nur die regionalplanerische Ebene betrifft, die hier zur Entscheidung steht. Es bleibt abzuwarten, ob im folgenden Bauleitplanverfahren mit seinen dann erforderlichen konkreteren Untersuchungen der Auswirkungen, die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichbar sind und eine Realisierung der Freiflächensolarenergieanlage auch unter wirtschaftlichen Aspekten möglich ist.

⁴ Beschluss zum „Aktionsprogramm Erneuerbare Energien im Regierungsbezirk Arnsberg“ vom 07.04.2011 (Vorlage 01/01/11)

6 Weiteres Verfahren

Wenn der Regionalrat den Aufstellungsbeschluss gefasst hat, wird die 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, TA Oberbereich Siegen gemäß § 19 Abs. 6 LPIG der Landesplanungsbehörde angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhebt. Die Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Landesplanungsbehörde.

Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW wird die Änderung des Regionalplans wirksam und die von der Änderung betroffenen derzeitigen zeichnerischen Festlegungen verlieren ihre Gültigkeit.

Anlage(n):

1. Anlage 1 Planentwurf: Änderung der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans
2. Anlage 2 Synopse der Anregungen der Beteiligten mit Ausgleichsvorschlägen und Erörterungsergebnissen
3. Anlage 3 Zusammenfassende Umwelterklärung

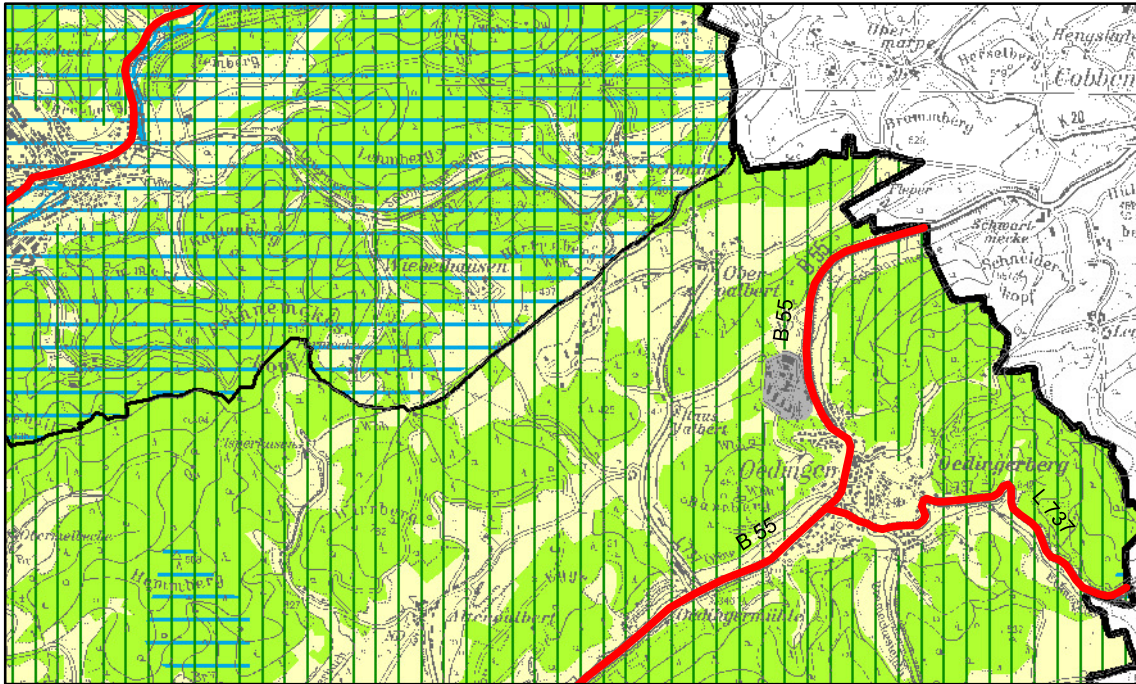
REGIONALPLAN ARNSBERG

TEILABSCHNITT OBERBEREICH SIEGEN

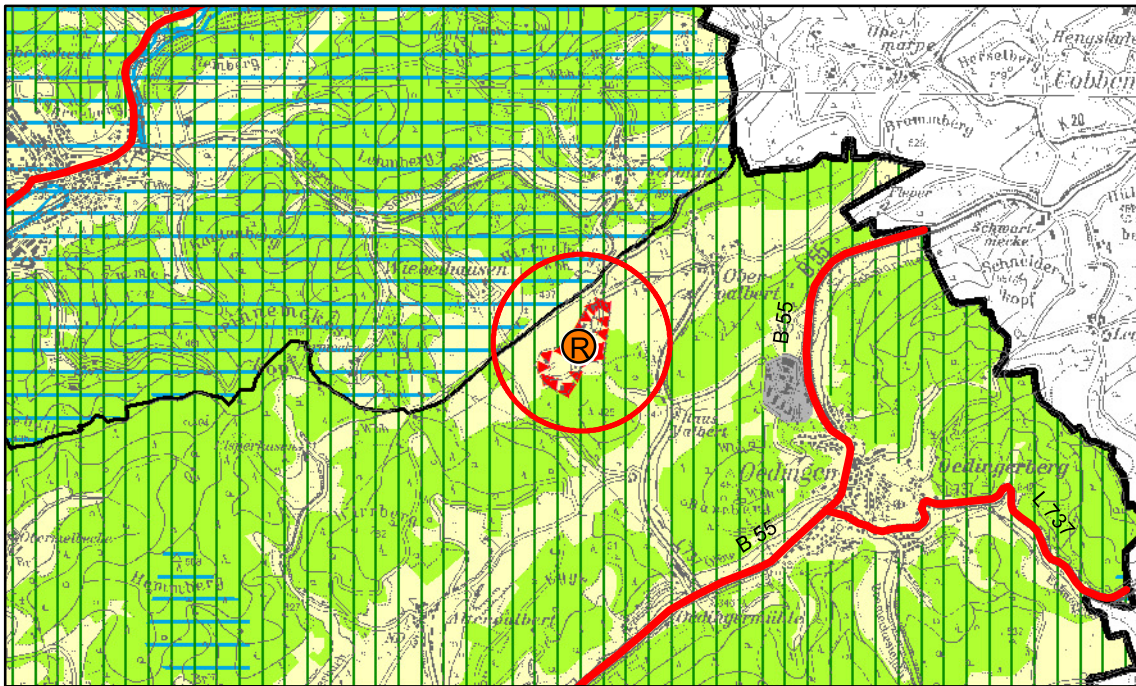
-Auszug-

4. Änderung des Regionalplanes in der Stadt Lennestadt
 Darstellung eines Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen (Standort für Regenerative Energiegewinnung - Freiflächensolarenergieanlage -) sowie Aufhebung eines "Bereichs für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) -

Aufstellungsbeschluss des Regionalrates Arnsberg vom 30. März 2017



alte Darstellung



neue Darstellung



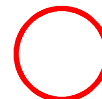
Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen



Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung



Standorte für Regenerative Energiegewinnung



Änderungsbereich

Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes

Maßstab 1:50000

**Synopse
der Beteiligten mit Ausgleichsvorschlägen
4. Änderung des Regionalplans Arnsberg,
Teilabschnitt OB Siegen im Gebiet der Stadt Lennestadt**

Darstellung eines Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen
(Standort für Regenerative Energiegewinnung - Freiflächensolarenergieanlage -) sowie
Aufhebung eines "Bereiches für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE)

Erörterung der zu dieser Änderung vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 19 Abs. 3 LPIG NRW am 15.12.2016

Stand 15.12.2016

Hinweis: Die Stellungnahmen der Beteiligten wurden aus redaktionellen Gründen teilweise gekürzt bzw. umgestellt. Die inhaltliche Aussage blieb dabei selbstverständlich erhalten.

Beteiligten-Nr.: 0007 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Freiflächensolarenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen. Die von Ihnen beabsichtigten Maßnahmen befinden sich</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage Erndtebrück, - im Bereich militärischer Richtfunkstrecken. <p>Die Belange der Bundeswehr werden somit mehrfach berührt. In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir entsprechende genauere Daten über die weitere Planung vorliegen.</p> <p>Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Freiflächensolarenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in der Spiegelstrichaufzählung genannten Bereichen zu Einschränkungen sowie zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf der Planungsebene der Regionalplanung ist keine weitere Detaillierung der Planung notwendig. Der Hinweis wird an die Stadt Lennestadt als Trägerin der Bauleitplanung weitergeleitet.</p>	<p>Mit Schreiben vom 14.12.2016:</p> <p>Einvernehmen</p>
Beteiligten-Nr.: 0009 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Betreiber von Photovoltaikanlagen sind nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregisterverordnung unter anderem verpflichtet, Standort und Leistung dieser Anlagen der Bundesnetzagentur zu melden. Die Regist-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Meldung und Registrierung der Anlage ist Sache des Anlagenbetreibers und hat keinen Einfluss auf das Regionalplanänderungsverfahren. Der Hin-</p>	<p>Mit Schreiben vom 14.12.2016:</p> <p>Einvernehmen</p>

<p>rierung von Photovoltaikanlagen mit Ausnahme von Freiflächenanlagen erfolgt über das PV-Meldeportal <https://app.bundesnetzagentur.de/pv-meldeportal/> der Bundesnetzagentur. Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Erfolgt dennoch eine Beteiligung der Bundesnetzagentur, muss die o. g. Meldung unabhängig davon zusätzlich erfolgen.</p>	<p>weis wird an den Anlagenbetreiber weitergeleitet.</p>	
---	--	--

Beteiligten-Nr.: 0034
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (1)

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Das LANUV äußert zur Änderung des Regionalplanes Bedenken aus folgenden Gründen: Der Änderungsbereich liegt zentral in der Landschaftsbildeinheit „LB 2.1-C (22) — Copenroder Riegel- und Kuppenland“, welche in der Gesamtbewertung mit „hoch“ (besonders) bewertet ist (Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Stand Dezember 2015). Aufgrund des relativ ruhigen Charakters und der abwechslungsreichen Struktur der Landschaft ist die Region bei Erholungssuchenden recht beliebt. Der Umweltbericht sowie die Raumverträglichkeitsstudie kommen zu dem Schluss, dass das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt wird. Diese Auffassung wird vom LANUV geteilt. Durch die flächendeckende Errichtung der Solarpanelen auf dem südexponierten Projektgelände sind negative Auswirkungen auf die Erlebbarkeit der Landschaft sowie ihre Funktion als Naherholungsraum zu erwarten. Im Falle der Realisierung dieses Vorhabens gilt es Beeinträchti-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die gewünschten Regelungen beziehen sich auf das nachfolgende Bauleitplanverfahren. Der Hinweis wird an die Stadt Lennestadt als Trägerin der Bauleitplanung weitergeleitet.</p>	<p>15.12.2016: Einvernehmen</p>

<p>gungen dieser Art auf das Landschaftsbild im nachgeordneten Verfahren durch entsprechende Maßnahmen zu mindern. So kann ggf. die direkte Einsicht auf das Gebiet eingeschränkt und die erhebliche Beeinträchtigungen minimiert werden.</p>		
---	--	--

Beteiligten-Nr.: 0034
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2)

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Das LANUV äußert zur Änderung des Regionalplanes Bedenken aus folgenden Gründen: Im August 2016 hat das LANUV von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) eine Betreuungserlaubnis für den Änderungsbereich erhalten, so dass die Kartierung inzwischen durchgeführt werden konnte. Nach Auskunft des Pächters wurde das Militärgelände bis in die achtziger Jahre durch Mahd gepflegt und seither von Schafen, Rindern und Ziegen extensiv beweidet. Eine Düngung hat somit seit der Inanspruchnahme als Militärgelände in den 1960er Jahren nicht mehr stattgefunden. Auf den unterschiedlich basenreichen Ausgangsgesteinen haben sich reich strukturierte und artenreiche Magerweiden entwickelt. Insbesondere an den steileren, südlich exponierten Böschungen der Erdwälle befinden sich sehr niedrigwüchsige, artenreiche Magerweiden, die nach §62 Abs.1 LG NRW gesetzlich geschützt sind (ca. 1,75 ha). Die übrigen Grünlandflächen (ca. 10,25 ha) sind schutzwürdige Magerweiden ohne gesetzlichen Schutzstatus (NEDO; gem. Biotop- und Lebensraumtypenkatalog NRW, Stand Mai 2016). Sie besitzen eine ähnliche Artenausstattung wie die §62-Magerweiden, wobei die</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Bereiche, die als gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 Abs. 1 LG NRW abgegrenzt wurden (62er-Biotope), sind nicht mit Solarmodulen zu bebauen (siehe Anlage 1 zur Synopse: Kartierung des LANUV). Hierzu gehört auch ein nicht näher definierter Schutzabstand, um eine Verschattung der 62er-Biotope auszuschließen. Die schutzwürdigen Magerweiden ohne gesetzlichen Schutzstatus (nicht näher räumlich abgegrenzt) sind nicht generell für eine Solarenergienutzung ungeeignet, ihre Inanspruchnahme ist mit einem entsprechend hohen Kompensationsaufwand denkbar. Auf den übrigen Weideflächen sowie den versiegelten Bereichen ist eine Solarenergienutzung möglich.</p>	<p>15.12.2016: Kein Einvernehmen Die Vertreter des LANUV erklären, dass sie das unversiegelte Gelände für eine Solarnutzung nicht für geeignet halten. Sie führen dazu aus, dass es eine Wechselwirkung zwischen den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW¹ und den gegenwärtig gesetzlich nicht geschützten aber schutzwürdigen Magerweiden gibt. Im Übrigen sind sie der Auffassung, dass die gesamte Fläche naturschutzwürdig ist.</p>

¹ Zwischen der Abgabe der Stellungnahme und des Erörterungstermins ist das neue Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) in Kraft getreten, das das Landschaftsgesetz (LG NRW) abgelöst hat. Die in der Stellungnahme aufgeführten Biotope nach § 62 LG NRW entsprechen den nach neuer Rechtslage nach § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen.

<p>Magerkeitszeiger eine geringere Abundanz erreichen. Insgesamt wurden im Gebiet 17 bewertungsrelevante Magerkeitszeiger kartiert.</p> <p>Die Nutzung als Standort für regenerative Energiegewinnung wird aus Sicht des Biotopschutzes vom LANUV kritisch gesehen. Im Falle einer Realisierung des Vorhabens sind negative Auswirkungen auf den schutzwürdigen Magergrünlandkomplex zu erwarten.</p>		
<p>Beteiligten-Nr.: 0034 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (3)</p>		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Das LANUV äußert zur Änderung des Regionalplanes Bedenken aus folgenden Gründen:</p> <p>Das gesamte Gebiet hat eine hohe Bedeutung für Schmetterlinge, Heuschrecken und Vögel, obwohl im Jahr 2015 bereits für die Solarnutzung alle Einzelbäume gefällt worden sind. Es ist außerdem Jagdgebiet für Fledermäuse. Eine Nutzung der Gebäude und insbesondere der Erdbauten als Fledermausquartiere ist zu prüfen.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung sollten ebenfalls die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigt werden, soweit sie ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische Festsetzungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Es sollten landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten bei raumwirksamen Planungen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden. Interessenkonflikte mit sog. „verfahrenskritischen Vorkommen“</p>	<p>Der Anregung wurde bereits bei der Erstellung des Umweltberichts für das Erarbeitungsverfahren gefolgt.</p> <p>Eine überschlägige Artenschutzprüfung ist entsprechend der Planungsebene durchgeführt worden, die keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse erkennen ließ. Dies deckt sich mit den Aussagen des LANUV, dass keine verfahrenskritischen Vorkommen bekannt sind.</p> <p>Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung der Fledermausvorkommen erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung, bzw. des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>(vgl. Landesbüro der Naturschutzverbände)</p>	<p>15.12.2016:</p> <p>Einvernehmen</p>

<p>dieser Arten sind möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden (vgl. 2.7.2. VV-Artenschutz http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf). Dem LANUV selbst sind aus dem Planungsraum keine verfahrenskritischen Vorkommen bekannt.</p>		
<p>Beteiligten-Nr.: 0038 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</p>		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Es hat bisher noch keine amtliche Erhebung der Biotope stattgefunden! Gleichzeitig ist von der Geländestruktur her, aber auch aus den Erfahrungen mit ähnlichen NIKE-Stellungen im Land davon auszugehen, dass es sehr wohl schutzwürdige Biotope im Sinne des LANUV-Biotopkatasters, u.U. auch gesetzlich geschützte Biotope und darüber hinaus weitere ökologisch höherwertige Biotope in dem Bereich gibt. Die bisher durchgeführte Beweidung muss keineswegs gegen deren Existenz sprechen, denn viele höherwertige Biotope profitieren von solcher Beweidung. In dem Bereich sind auch durchaus Vorkommen planungsrelevanter Arten zu erwarten; zu rechnen ist z.B. mit Brutvorkommen von Neuntöttern, Baumpiepern etc. Das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zeigt darüber hinaus an, dass es erhebliches Potential für anspruchsvolle Vegetation und Fauna in dem Bereich zu geben scheint. Danach sehen die Naturschutzverbände nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine ausreichende Beurteilungslage, um die Darstellung im Regionalplan ohne Weiteres umset-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Begehung durch das LANUV hat im August 2016 stattgefunden (vgl. LANUV (2)) Entsprechend der Planungsebene wurden bereits die arten- und sonstigen naturschutzfachlichen Belange geprüft. Auf den übergeordneten Planungsebenen wird nur insoweit geprüft, als das keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse dem geplanten Vorhaben bereits ersichtlich entgegenstehen. Dies ist hier nicht der Fall. (vgl. LANUV (3)) Dass in den nachfolgenden Planungsverfahren wie dem Bauleitplanverfahren und dem Genehmigungsverfahren weder Biotope noch Art-Vorkommen zerstört werden, wird durch die detaillierteren Umweltprüfungen sichergestellt. Das geforderte textliche</p>	<p>Ein/e Vertreter/in des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW ist trotz Einladung nicht anwesend, deshalb ist eine Erörterung nicht möglich. Telefonische Rücksprache vom 20.12.2016: Kein Einvernehmen</p>

<p>zen zu können. Im Gegenzug bestehen aber auch keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Darstellung, wenn sichergestellt ist, dass keine wertvollen Biotope oder bedeutsamen Pflanzen- und Tier-Vorkommen durch die nachfolgende Planung zerstört werden.</p> <p>Die Naturschutzverbände schlagen daher folgendes textliches Ziel - ergänzend zur zeichnerischen Darstellung vor: "Der Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung als Standort für regenerative Energiegewinnung westlich Lennestadt-Oedingen soll als Freiflächen-Photovoltaik-Anlage genutzt werden, wenn dadurch keine ökologisch wertvollen Biotope oder Art-Vorkommen zerstört werden."</p>	<p>Ziel erübrigt sich insofern.</p>	
<p>Beteiligten-Nr.: 0043 Landrat des Kreises Olpe (1)</p>		
<p>Anregung</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Bei dem Gelände handelt es sich bekanntlich um einen Teil der ehemaligen Kaserne der Bundeswehr in Lennestadt-Oedingen und somit um einen Altstandort. Der unteren Bodenschutzbehörde liegen die Ergebnisse einer orientierenden Bodenuntersuchung des Amtes für Wehrgeophysik aus 2002 (s. Anlage) und ein Gutachten über die Sanierung der KW-Schäden im Bereich der Dieseltanks der Notstromaggregate für die Abschussgruppen B+C (s. Anlage) vor. Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen überreichte der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Olpe im April 2013 ein Gutachten über eine Historische Erkundung des ehemaligen Abschuss- und Lagerbereichs dieser ehemaligen Kaserne in Lennestadt-Oedingen (s. Anlage). In diesem Gutachten der „MSP Dr. Mark, Dr. Schewe und Partner</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht wird entsprechend redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird an die Stadt Lennestadt als Trägerin der Bauleitplanung weitergeleitet.</p>	<p>15.12.2016:</p> <p>Einvernehmen</p>

<p>GmbH" werden weitergehende Untersuchungen empfohlen. Die Ergebnisse dieser weitergehenden Untersuchungen in Form von orientierenden Bodenuntersuchungen durch das Büro Dr. Kerth und Lampe liegen hier als Gutachten vom 26.03.2014 mittlerweile vor. Nach Auswertung des Gutachtens aus März 2014 und derzeitiger Erkenntnislage wird der Standort von der Unteren Bodenschutzbehörde nicht mehr als altlastverdächtig eingestuft. Vielmehr wird die Fläche im Informationssystem Boden nunmehr mit B2 (Verunreinigungen sind nicht auszuschließen) eingestuft.</p>		
<p>Beteiligten-Nr.: 0043 Landrat des Kreises Olpe (2)</p>		
<p>Anregung</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>In dem den Unterlagen beigefügten Umweltbericht wird explizit darauf hingewiesen, dass im Plangebiet schützenswerte Böden vorzufinden sind. In den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren ist Sorge dafür zu tragen, dass Eingriffe in die schützenswerten Böden auf das absolut unausweichliche Maß reduziert werden. Je nach Gestaltung der konkreten Planungen könnte über die Kompensation eines Eingriffs durch bodenfunktionsbezogene Ausgleichsmaßnahmen (bspw. Entsigelung von Teilflächen) nachgedacht werden. Hier bleiben allerdings die konkreten Planungen abzuwarten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die gewünschten Regelungen beziehen sich auf das nachfolgende Bauleitplanverfahren. Der Hinweis wird an die Stadt Lennestadt als Trägerin der Bauleitplanung weitergeleitet.</p>	<p>15.12.2016. Einvernehmen</p>
<p>Beteiligten-Nr.: 0046 Landwirtschaftskammer NRW (1)</p>		
<p>Anregung</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	
<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planän-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Mit Schreiben vom 15.12.2016:</p>

<p>derung, wenn sichergestellt ist, dass die Beweidung mit Schafen auch nach der Errichtung der Solaranlage, auch zur Pflege des unter den Solarmodulen verbleibenden Grünlandes, weiterhin möglich ist. Dazu sind schon bei der Errichtung der Anlage die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. U.a. ist zu beachten, dass die Solarmodule in einer Höhe von ca. 1,00 m über dem Boden installiert werden, damit die Schafe unter der Anlage weiden können, ohne sie zu beschädigen. Aus dem gleichen Grund sollte eine möglichst kompakte Bauweise ohne freiliegende Kabel gewählt werden.</p>	<p>Die gewünschten Regelungen beziehen sich auf das nachfolgende Bauleitplanverfahren bzw. Genehmigungsverfahren. Der Hinweis wird an die Stadt Lennestadt als Trägerin der Bauleitplanung und als Baugenehmigungsbehörde weitergeleitet.</p>	<p>Einvernehmen</p>
<p>Beteiligten-Nr.: 0046 Landwirtschaftskammer NRW (2)</p>		
<p>Anregung</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Gegebenenfalls notwendige Kompensationsmaßnahmen sollten unter weitgehender Schonung der landwirtschaftlichen Flächen, möglichst durch Heranziehung der im Gebiet vorhandenen Gebäudesubstanz und der versiegelten Flächen, umgesetzt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die gewünschten Regelungen beziehen sich auf das nachfolgende Bauleitplanverfahren. Der Hinweis wird an die Stadt Lennestadt als Trägerin der Bauleitplanung weitergeleitet.</p>	<p>Mit Schreiben vom 15.12.2016: Einvernehmen</p>
<p>Beteiligten-Nr.: 0048 LWL-Archäologie für Westfalen -Außenstelle Olpe-</p>		
<p>Anregung</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Wir bitten darum, uns die mit Sicherheit vorhandenen Unterlagen wie Katasterpläne, Baupläne, Fotografien usw. zur Verfügung zu stellen, damit diese als Dokumentation der Anlage in unserem Hause archiviert werden können und so das Relikt des Kalten Krieges als Zeugnis unserer jüngeren Geschichte trotz der geplanten Überbauung auch für nachfolgende Generationen nachvollziehbar bleibt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalplanungsbehörde liegen keine der genannten Unterlagen vor. Der Hinweis wird an die Stadt Lennestadt und den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>	<p>Mit Schreiben vom 25.11.2016: Einvernehmen</p>




Beteiligten-Nr.: 0049 LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (1)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter liegen uns aktuelle Informationen vor. Die Bearbeitung des „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Regionalplanung Regierungsbezirk Arnsberg - Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein“ ist abgeschlossen. In wenigen Wochen wird der Fachbeitrag veröffentlicht. Daraus ergeben sich für den Planungsbereich folgende neue Erkenntnisse:</p> <p><u>Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</u></p> <p>Das Plangebiet ist umgeben von dem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 21.50 „Raum nördlich Elspe“. Hier entspricht die bäuerliche Kulturlandschaft mit hohem Waldanteil in weiten Teilen den Darstellungen auf der Preußischen Uraufnahme (um 1840) und gibt Zeugnis für die Kulturlandschaft dieser Zeit. Der Bereich ist geprägt durch die Häufung der Spuren des historischen Verkehrs, des Glaubens und der Religiosität. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine Freiflächensolarenergieanlage dieses Ausmaßes Auswirkungen auf den angrenzenden bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich hat, da diese von den umliegenden Kuppen des KLB gut sichtbar sein wird und bis in das KLB hinein wirken kann. Dies spricht jedoch nicht generell gegen die Planung. Wir bitten, den Umweltbericht und die Raumverträglichkeitsstudie entsprechend zu aktualisieren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht wird entsprechend überarbeitet.</p>	<p>Mit Schreiben vom 14.12.2016:</p> <p>Einvernehmen</p>

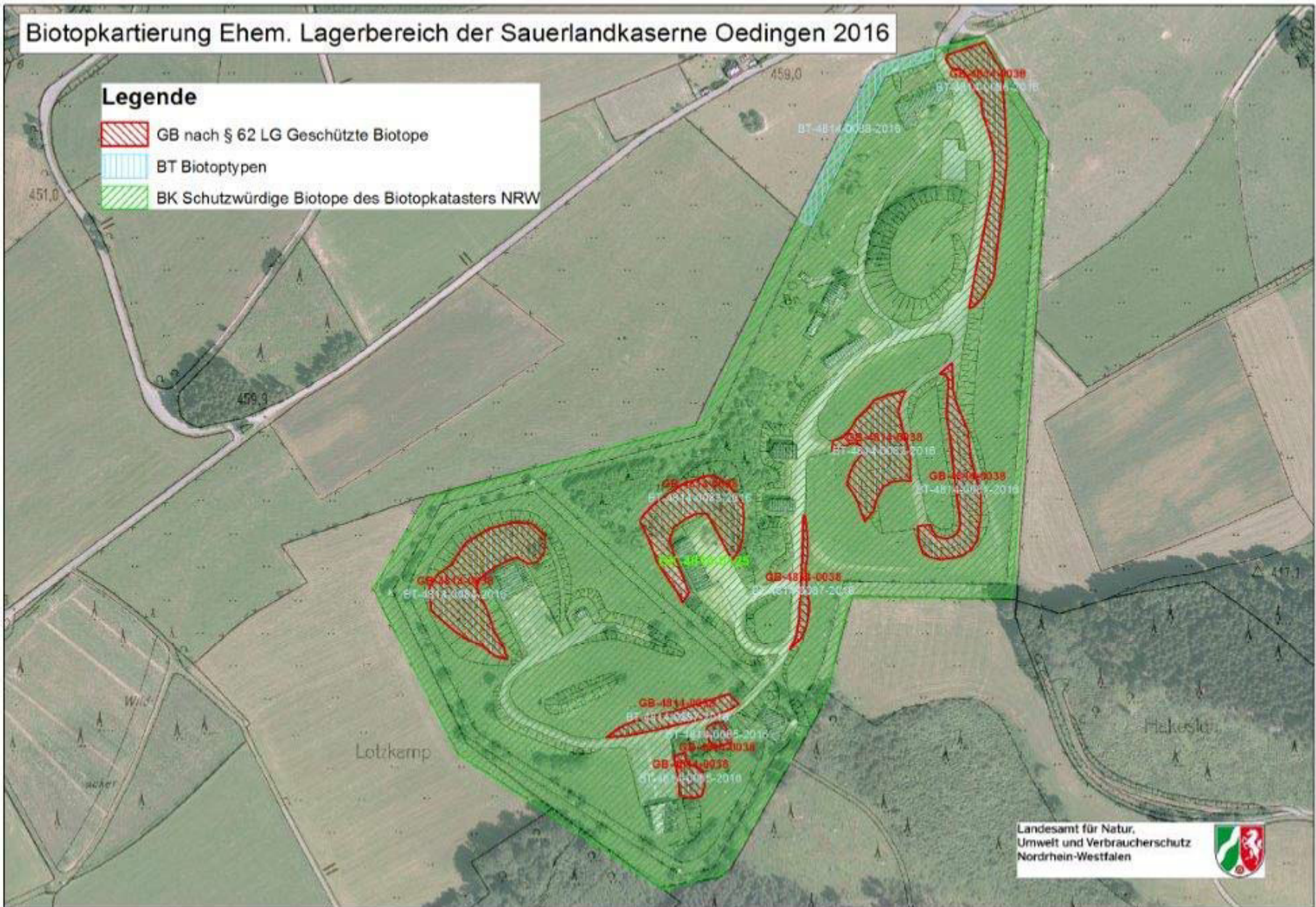
Beteiligten-Nr.: 0049 LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (1)		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p><u>Historische Siedlungsbereiche</u> In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich folgende persistente Siedlungen: Schöndelt, Wiebelhausen, Obervalbert, Permecke, Haus Valbert, Elspershusen und Altenvalbert. Wir bitten, die historischen Siedlungen im Umweltbericht entsprechend zu ergänzen. Wir teilen Ihre Einschätzung, dass aufgrund der bewegten Topographie keine Auswirkungen auf die historischen Siedlungen zu erwarten sind.</p> <p><u>Baudenkmäler</u> Folgende Baudenkmäler liegen in der Umgebung des Plangebietes: Wallfahrtskirche St. Johannes, Oedingen (ca. 2.300 m Entfernung) Pfarrkirche St. Burchard, Oedingen (ca. 2.000 m Entfernung) Preußische Halbmeilensteine, B 55, Oberelspe (ca. 1.800 m Entfernung) Weitere bedeutende Bauten sind: Pfarrkirche St. Quirinius, Oberelspe (ca. 2.500 m Entfernung) Kapelle St. Agatha, Obervalbert (ca. 850 m Entfernung) Wir bitten, den Umweltbericht entsprechend zu ergänzen. Nach einer ersten Einschätzung gehen wir jedoch davon aus, dass keine Beeinträchtigungen der Baudenkmäler durch die Freiflächensolarenergieanlage entstehen werden.</p> <p><u>Orte mit Raumwirksamkeit</u> Ein Ort mit besonderer Raumwirksamkeit ist die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht wird entsprechend redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird an die Stadt Lennestadt als Trägerin der Bauleitplanung weitergeleitet.</p>	<p>Mit Schreiben vom 14.12.2016:</p> <p>Einvernehmen</p>

<p>Wallfahrtskirche St. Johannes in Oedingen, die in ca. 2.300 m Entfernung zum Plangebiet liegt. Aufgrund der Topographie ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Wallfahrtskirche beeinträchtigt wird.</p>		
<p>Beteiligten-Nr.: 0064 Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg</p>		
<p>Anregung</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Unter welchen Bedingungen die Freiflächensolaranlagen an unser Netz angeschlossen werden können, bedarf einer Erklärung mit den Betreibern. Hinsichtlich dieses Sachverhaltes bitten wir Sie die Betreiber zu veranlassen, sich ggf. frühzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Netzanschluss der Anlage ist Sache des Anlagenbetreibers und hat keinen Einfluss auf das Regionalplanänderungsverfahren. Der Hinweis wird an den Anlagenbetreiber weitergeleitet.</p>	<p>Mit Schreiben vom 25.11.2016: Einvernehmen</p>

Biotopkartierung Ehem. Lagerbereich der Sauerlandkaserne Oedingen 2016

Legende

-  GB nach § 62 LG Geschützte Biotope
-  BT Biototypen
-  BK Schutzwürdige Biotope des Biotopkasters NRW



Zusammenfassende Umwelterklärung (Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG)

1 Allgemeines

Gem. § 11 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) ist dem Raumordnungsplan – neben seiner Begründung – eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet:

- die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

2 Wie wurden Umwelterwägungen in den Plan einbezogen?

Für die 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen – im Gebiet der Stadt Lennestadt bestand das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 9 ROG, so dass ein Umweltbericht erstellt wurde.

Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurden auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG diejenigen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, die durch den Regionalplan in ihrem Aufgabenbereich betroffen sein könnten, mit Schreiben vom 04.03.2016 gebeten, der Bezirksregierung die bei ihnen vorhandenen Umweltinformationen über das Plangebiet zur Verfügung zu stellen sowie zu Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen Stellung zu nehmen (Scoping-Verfahren). Des Weiteren wurde darum gebeten zu prüfen, ob Planalternativen zu untersuchen sind.

Die eingegangenen Stellungnahmen des Scoping-Verfahrens wurden durch die Bezirksregierung ausgewertet und bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt. Es wurden keine Alternativen benannt.

2.1 Wie wurde der Umweltbericht berücksichtigt?

Der Umweltbericht wurde im Rahmen der Vorbereitung des Planentwurfes erstellt. Er war Grundlage für die Erarbeitung des Planentwurfes und wurde der Regionalratsvorlage zum Erarbeitungsbeschluss (siehe Vorlage 12/03/2016) beigelegt.

Als Teil der Verfahrensmaterialien hat der Umweltbericht damit auch zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entwurfsüberlegungen für die Verfahrensbeteiligten beigetragen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben mehrere Stellungnahmen öffentlicher Stellen Bezug auf den Umweltbericht genommen.

2.2 Wie wurden die Stellungnahmen und Einwendungen der Öffentlichkeit berücksichtigt?

Der Planentwurf wurde zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht von der Regionalplanungsbehörde und dem Kreis Olpe vom 11.07.2016 bis zum 12.09.2016 öffentlich ausgelegt und im Internet zugänglich gemacht, nachdem Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt Nr. 25 der Bezirksregierung Arnsberg vom 25.06.2016 öffentlich bekannt gemacht worden waren.

Die Öffentlichkeit hat keine Stellungnahmen oder Einwendungen abgegeben.

2.3 Wie wurden die Stellungnahmen und Einwendungen der Beteiligten berücksichtigt?

Im Beteiligungsverfahren gingen insgesamt 30 Stellungnahmen seitens öffentlicher Stellen ein, davon 21 ohne Bedenken. Somit waren neun Stellungnahmen von Beteiligten auszuwerten und zu berücksichtigen.

Die Zusammenstellung der Stellungnahmen der Beteiligten (**Anlage 2** der Vorlage) gibt einen Überblick, welche Anregungen eingegangen sind und mit welchem Ergebnis sie am 15.12.2016 mit den Beteiligten erörtert wurden. Näheres zum Beteiligungsverfahren und zu konkreten Anregungen ist den Kapiteln 2 und 3 der Vorlage zum Aufstellungsbeschluss zu entnehmen.

Sowohl Anregungen als auch Hinweise haben zu redaktionellen Änderungen im Steckbrief des Umweltberichtes geführt.

In den neun zu berücksichtigenden Stellungnahmen sind drei Anregungen enthalten. Diese beziehen sich alle auf die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt und somit mittelbar oder unmittelbar auch auf die Umweltprüfung und den Umweltbericht [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV (01) und (02); Landesbüro der Naturschutzverbände – LB NSV].

Im Rahmen der Erörterungen konnte bei einer dieser Anregungen [LANUV (01)] ein Ausgleich der Meinungen erzielt werden.

Das LANUV regte an, dass auf Ebene der Regionalplanung die Artenschutzbelange berücksichtigt werden sollten, damit regionalplanerische Festsetzungen vermieden würden, die in nachgeordneten Verfahren nicht umsetzbar wären. Die Bezirksregierung stellte in der Erörterung fest, dass der Anregung bereits bei der Erstellung des Umweltberichtes für das Erarbeitungsverfahren gefolgt wurde. Eine überschlägige Artenschutzprüfung ist entsprechend der Planungsebene durchgeführt worden. Sie ließ keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse erkennen. Da auch dem LANUV keine verfahrenskritischen Vorkommen bekannt sind, konnte in diesem Punkt Einvernehmen erzielt werden.

Bei den weiteren Anregungen des LANUV (02) und des LB NSV gelang es nicht, einen Ausgleich der Meinungen zu erzielen. Gegenstand dieser Anregungen ist dabei im Wesentlichen die besondere Naturschutzwürdigkeit der gesamten Fläche.

Das LANUV hält das unversiegelte Gelände für nicht geeignet für eine Solarnutzung. Die Vertreter führten in der Erörterung aus, dass es eine Wechselwirkung zwischen den vorhandenen gesetzlich geschützten Biotopen und den gegenwärtig nicht geschützten, aber schutzwürdigen Magerweiden gäbe.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichts (Erarbeitungsbeschluss 16.06.2016) waren der Regionalplanungsbehörde weder gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – bzw. § 42 LNatSchG NRW¹ noch schutzwürdige Biotop im Plangebiet bekannt. Erst im August 2016 hat das LANUV eine Betretungserlaubnis der Fläche von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erhalten, so dass eine Kartierung durchgeführt werden konnte.

Das Ergebnis der Kartierung wurde der Bezirksregierung zur Verfügung gestellt und diente als Grundlage für die Erörterung am 15.12.2016. Auch wurde der Steckbrief des Umweltberichtes entsprechend redaktionell geändert. Es wurde aufgenommen, dass § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotop im Plangebiet vorhanden sind und eine Betroffenheit vorliegt. Es sind allerdings keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Diese gesetzlich geschützten Biotop dürfen weder zerstört, noch beeinträchtigt werden. Auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene ist dafür zu sorgen, dass für das betreffende Biotop ein entsprechender Umgebungsschutz geschaffen wird.

Auch schutzwürdige Biotop (Magerweiden ohne gesetzlichen Schutzstatus) sind von der Planung betroffen, diese sind seitens des LANUV aber nicht näher räumlich verortet worden. Die Bezirksregierung kommt auch hier zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Die Inanspruchnahme ist mit entsprechend hohem Kompensations-

¹ Zwischen der Abgabe der Stellungnahme und der Ausarbeitung dieser Vorlage ist das neue Landesnaturschutzgesetz NRW in Kraft getreten, das das Landschaftsgesetz (LG) abgelöst hat. Die in den Stellungnahmen und bisherigen Verfahrensunterlagen aufgeführten Biotop nach § 62 LG entsprechen nach neuer Rechtslage den nach § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen.

aufwand denkbar. Auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene ist eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung erforderlich.

Die Anregung des LB NSV beruht noch auf dem Kenntnisstand, dass keine Biotopkartierung vorliegt. Neben dem Vorkommen von Biotopen wird hierin noch darauf verwiesen, dass im Plangebiet das Vorkommen planungsrelevanter Arten zu erwarten sei und es wird deshalb zum Schutz von Biotopen und Arten ein textliches Ziel in Ergänzung zur vorgesehenen zeichnerischen Darstellung der 4. Regionalplanänderung vorgeschlagen.

Da das LB NSV trotz Einladung nicht beim Erörterungstermin vertreten war, konnte kein Einvernehmen erzielt werden. Dieses wurde am 20.12.2016 nochmals telefonisch vom LB NSV bestätigt.

Der Umgang mit und das Ergebnis zu den im Plangebiet vorkommenden Biotopen im Umweltbericht wurde in Zusammenhang mit der Anregung des LANUV bereits erläutert. Entsprechend der Planungsebene des Regionalplans wurden in der Umweltprüfung die arten- und sonstigen naturschutzfachlichen Belange geprüft. Demzufolge stehen dem geplanten Vorhaben keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse entgegen. Dass keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt sind, wurde im Laufe des Verfahrens durch das LANUV bestätigt. Der Hinweis, dass auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung erforderlich ist, ist im Steckbrief des Umweltberichts enthalten. Das seitens des LB NSV geforderte textliche Ziel erübrigt sich insofern.

Neben den Anregungen öffentlicher Stellen haben auch folgende Hinweise, die im Beteiligungsverfahren eingegangen sind, zu redaktionellen Änderungen im Steckbrief des Umweltberichtes geführt:

Der Landrat des Kreises Olpe hat darauf hingewiesen, dass der Standort von der Unteren Bodenschutzbehörde aufgrund vorliegender Gutachten nicht mehr als altlastenverdächtig eingestuft wird. Somit wird seitens der Regionalplanungsbehörde keine Betroffenheit beim Schutzgut Boden in Bezug auf Altlasten mehr im Plangebiet gesehen.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat im Oktober 2016 den Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung u. a. für den Kreis Olpe veröffentlicht. Daraus ergibt sich, dass das Plangebiet von dem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 21.50 „Raum nördlich Elspe“ umgeben ist. Die Aussagen zum Schutzgut Landschaft wurden im Umweltbericht entsprechend eingearbeitet. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Des Weiteren hat der LWL auf historische Siedlungsbereiche, Baudenkmäler und Orte mit Raumwirksamkeit im Umfeld des Plangebietes hingewiesen, die im Rahmen der Kultur- und sonstiger Sachgüter im Umweltbericht eingearbeitet wurden. Auch hier sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Die Hinweise des LWL werden an die Stadt Lennestadt als Trägerin der Bauleitplanung weitergeleitet.

Das Ergebnis der im Umweltbericht niedergelegten Umweltprüfung hat sich aufgrund des Beteiligungsverfahrens und der Erörterung nicht geändert. In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft in Bezug auf das Kriterium Landschaftsbild als erheblich eingestuft.

In der Erörterung hat sich herausgestellt, dass ein Ausgleich der Meinungen vor allem deshalb nicht zu erreichen war, weil die Vertreter des LANUV der Auffassung sind, dass als Ergebnis der zu erwartenden Umweltauswirkungen die Absicht, die Konversionsfläche in Lennestadt als Standort für Regenerative Energiegewinnung zu nutzen und entsprechend mit Freiflächensolarenergieanlagen zu bebauen, nicht weiterverfolgt werden sollte. Das LANUV und das Landesbüro der Naturschutzverbände halten die sich aus den Umweltfolgen ergebende Beeinträchtigung der geschützten und schutzwürdigen Biotope und der planungsrelevanten Arten für so gewichtig, dass sie im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung nicht überwunden werden könnten.

Aus Sicht der Bezirksregierung ist hierzu zu bemerken, dass es die Aufgabe der Umweltprüfung ist, die voraussichtlichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, nicht aber die Gewichtung der Umweltbelange für die gesamtplanerische Abwägung festzulegen. Dies ist vielmehr Aufgabe des gesamtplanerischen Abwägungsvorgangs (vgl. hierzu Kapitel 5 der Vorlage).

3 Aus welchen Gründen wurden geprüfte Alternativen dem Plan nicht zugrunde gelegt?

Wie im Umweltbericht unter Kapitel 5 dargelegt, sahen weder die Bezirksregierung Arnsberg, noch andere Verfahrensbeteiligte eine vernünftige Alternative zur vorgesehenen Konversionsfläche.

4 Welche Überwachungsmaßnahmen sind vorgesehen?

Gemäß § 9 Abs. 4 ROG sowie § 4 Abs. 4 LPIG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans auf die Umwelt zu überwachen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen sind im Kapitel 7 des Umweltberichts dargelegt worden. Sie finden sowohl auf Ebene des Regionalplans als auch auf den nachfolgenden Ebenen statt.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung lediglich eine rahmensetzende Planung, die für sich genommen noch keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Regelungen je nach ihrer Regelungsqualität (Ziel bzw. Grundsatz der Raumordnung) in nachfolgend durchzuführenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Von daher beschränkt sich das Monitoring auf der Ebene der Regionalplanung darauf, zu überwachen, dass die Regelungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungsverfahren eingehalten werden. Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung, insbesondere durch das landesplanerische Verfahren gem. § 34 LPIG, sichergestellt.

Die weitere Überwachung der konkreten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens durch die zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörden.

BESCHLUSS

aus der 12. Sitzung
des Regionalrates
am Donnerstag, 30. März 2017

Öffentliche Sitzung

Landes- und Regionalplanung

- TOP 3.b: **4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) im Gebiet der Stadt Lennestadt;**
Darstellung eines Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen (Standort für Regenerative Energiegewinnung – Freiflächensolarenergieanlage –) und Aufhebung eines "Bereiches für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE)
- Aufstellungsbeschluss
Vorlage 02/01/2017
- Ergänzende Information zur Vorlage 02/01/2017
Mitteilung MI-RR 2/2017

Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Erarbeitungsverfahren zur 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Gebiet der Stadt Lennestadt zur Kenntnis.
2. Den Anregungen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW und des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW, über die kein Einvernehmen erzielt werden konnte, wird nicht gefolgt.
3. Die 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Gebiet der Stadt Lennestadt wird entsprechend den **Anlagen 1 bis 3** aufgestellt.